

**Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 22.Juni 05**  
**§ 9 Abs. 2 Nr. 4**

4. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Kosten erforderlicher finanzieller Sicherheitsleistungen, sowie die voraussichtlichen Kosten der Stilllegung und Nachsorge. Bei Abfalldeponien ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen. Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öff.-rechtl. Entsorgungsträgers (ÖRE) betrieben werden oder nach In- Kraft-Treten des Landesabfallvorsichtgesetzes betrieben wurden gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des ÖRE, solange sie der Nachsorge bedürfen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge dieser Abfallentsorgungsanlagen, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Letztgenannte Kosten können abweichend von § 6 Abs. 3 des KAG verteilt über einen Zeitraum bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2019 zum Ansatz gebracht werden, soweit die betreffende Abfalldeponie oder der betreffende Deponieabschnitt sich am 16.Juli 2009 in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befindet.

**jährliche  
Kostenumlage**

|                   |                   |                   |     |
|-------------------|-------------------|-------------------|-----|
| <u>          </u> | <u>          </u> | <u>          </u> |     |
| <u>          </u> | <u>          </u> | <u>          </u> |     |
| <u>          </u> | <u>          </u> | <u>          </u> |     |
| <u>          </u> | <u>          </u> | <u>          </u> |     |
|                   |                   |                   | - € |